Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
21-841

Kitzingen, 20.11.2026

Federführung:	Sachgebiet 21	Vorlage-Nr.:	SG 21/871/2026
Bearbeiter:	Antonia Düll		
Tel.Nr.:	09321 928 2105		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.12.2026

Kommunales Investitionsbudget;
Verwendung im Haushalt 2026

I. Vortrag:

Mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil von insgesamt rd. 15,7 Mrd. Euro entfallen 2 Mrd. Euro auf ein neues kommunales Investitionsbudget.

Den Landkreisen (und auch den Gemeinden) werden pauschale Finanzzuweisungen in Form dieses Budgets zugewiesen, die ihnen im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen und der dazugehörenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern weitgehend frei für Investitionen zur Verfügung stehen.

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur, u. a. in den Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur sowie die Digitalisierung.

Die Finanzzuweisungen werden nicht auf andere Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet und können damit neben regulären Förderungen des Freistaates Bayern für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden. Die Mittel können verbleibende Eigenanteile der Kommunen (ggf. auch vollständig) reduzieren.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2026 wurde das kommunale Investitionsbudget für den Landkreis Kitzingen auf 3.879.369 Euro festgesetzt. Die zugewiesenen Mittel müssen bis spätestens 31. Dezember 2032 abgerufen sein. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

Im Kreisausschuss am 23. März 2026 wurde unter anderem beschlossen, dass im Haushaltplan 2026 Zuweisungen aus dem kommunalen Investitionsbudget für die Generalsanierung der Berufsschule (Haushaltsstelle 1.2411.3617) in Höhe von 450.000 Euro sowie für den Ausbau der KT 56 – Schwanbergstraße (Haushaltsstelle 1.6523.3617) in Höhe von 375.000 Euro eingeplant werden.

Mit Antrag vom 10. November 2026 wurden für den Ausbau der Schwanbergstraße KT 56 1. Bauabschnitt Teil 02 die veranschlagten Mittel in Höhe von 375.000 Euro abgerufen.

Für die Generalsanierung der Berufsschule konnten die ursprünglich eingeplanten Mittel in Höhe von 450.000 Euro jedoch nicht eingesetzt werden, da nur Investitionsmaßnahmen förderfähig sind, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.
Die Förderung nach dem LuKIFG erfolgt grundsätzlich maßnahmenbezogen. In der Regel geht es um die Gesamtmaßnahme. Maßnahmen können aber auch selbstständige Abschnitte sein. Bei der Generalsanierung der Berufsschule ist eine Aufteilung in getrennte Bauabschnitte jedoch nicht möglich. Die Abschnittsbildung darf auch nicht künstlich oder rein rechnerisch erfolgen. Somit ist die Generalsanierung nicht förderfähig, da der tatsächliche Beginn der Baumaßnahme am 24.04.2024 war.

Nach dem aktuellem Mittelabruf verbleibt für den Zeitraum bis 2032 ein Restbudget in Höhe von 3.504.369 Euro. Für welche Maßnahmen und in welcher Höhe das kommunale Investitionsbudget im Jahr 2027 sowie in der Finanzplanung eingesetzt werden soll, wird in den Haushaltsberatungen 2027 beschlossen.

Tamara Bischof
Landrätin